

Statuten

(Stand: 15.09.2005)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Plattform HF Aargau“ (www.hf-ag.ch), gegründet am 15. September 2005, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist bei der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Die Plattform HF Aargau vereinigt die Höheren Fachschulen des Kantons Aargau und strebt

1. die gemeinsame ausgewogene Vertretung der Interessen der Höheren Fachschulen des Kantons nach aussen,
2. die Partizipation an der aargauischen Bildungspolitik, insbesondere die Mitarbeit als Vernehmlassungspartner,
3. die Positionierung der Höheren Fachschulen im Bildungssystem,
4. die Förderung der Höheren Fachschulen,
5. die Abstimmung und Abgrenzung der Angebote und die Zusammenarbeit/Kooperation zwischen den Höheren Fachschulen,
6. sowie die interkantonale Vernetzung

an.

Sie wahrt die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen der Mitglieder.
Sie ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Ziele

Die Plattform HF Aargau verfolgt ihre Ziele durch:

- a) Zusammenarbeit unter den ihr angeschlossenen Organisationen und deren Mitgliedern
- b) Einflussnahme auf die Gesetzgebung
- c) Stellungnahme zu bildungspolitischen Fragen
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können Höhere Fachschulen des Kantons Aargau werden, sofern sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.

Art. 5 Eintritt, Austritt

Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres, einzureichen.

Art. 6 Ausschluss

Bei interessenschädigendem Verhalten oder bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen kann der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Der Entscheid kann zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Eine Wiederaufnahme ist möglich.

III. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe der Plattform sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich in der ersten Jahreshälfte abzuhalten. Es obliegen ihr folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages
- c) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- d) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- e) Bestimmung der Geschäftsstelle
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Revision der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Plattform HF Aargau

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand oder wenigstens zwei Mitglieder verlangen.

Art. 10 Einberufung, Anträge

Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher zuzustellen.

Anträge über nicht traktandierte Geschäfte sind dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Art. 11 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft nochmals an den Vorstand zurück.

B. Vorstand

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung der Stellungnahme zu Vernehmlassungen und Abstimmungen
- c) Bestimmen der Vertretung der Plattform HF Aargau in anderen Gremien

Der Präsident führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit der Möglichkeit auf Wiederwahl.

Art. 15 Einberufung, Beschlussfassung

Der Vorstand wird auf Einladung des Präsidenten einberufen oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

IV. FINANZIERUNG, HAFTUNG

Art. 16 Finanzierung

Die Tätigkeiten der Plattform HF Aargau werden durch Mitgliederbeiträge und Beiträge Dritter finanziert. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

V. AUFLÖSUNG

Art. 18 Auflösung der Plattform HF Aargau

Für die Auflösung der Plattform HF Aargau sind mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist den Mitgliedern zu gleichen Teilen zurückzuzahlen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können jederzeit geändert werden. Statutenänderungen müssen für die Mitgliederversammlung traktandiert werden. Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt haben.

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung des Vereins Plattform HF Aargau vom 15. September 2005 beschlossen und gleichzeitig in Kraft gesetzt worden.

Lenzburg, 15. September 2005

Plattform HF Aargau

Daniel Brodmann
Konrektor Handelsschule KV Aarau und Schulleiter Höhere Fachschule für Wirtschaft, Aarau

Martin Eppler
Direktor der Schweizerischen Bauschule, Aarau

Urs Keller
Rektor ABB Technikerschule, Baden

Werner Mathis
Schulleiter GKP-Schule, Aarau

Hanspeter Ruggli
Direktor IBZ Schulen für Technik Informatik Wirtschaft, Brugg

Joseph Sutter
Rektor Weiterbildung Wirtschaftsschule KV Baden-Zurzach, Leiter Höhere Fachschule für Wirtschaft, Baden

